



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

LXII. Kurfürst Joachim giebt der Stadt Werben die Zusicherung, hinsichtlich ihres Streites mit dem Dorfe Ritzow über die Süre dem Rechte freien Lauf zu lassen, am 5. Mai 1546.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

nicht brechen sollen noch wollen fonder einicherley vnser Einfage ane argk vnd ane alles geuerde. Das alle disse Stucken, Puncte vnd Artickell wol gehalten werden so vorgeschrieben stan, So haben wir vor vns vnd vnser Erben den gedachten vnsern lieben getrewen diesen Brieff gegeben, versiegelt mit vnserem anhangendem jngesiegele. Gebenn zw Coln an der Sprew, Montags nach visitacionis Marie, Christj vnsern lieben herrn gebort jm funffzcehnhundersten vnd darnach jm Ein vnd vierzcigsten jare.

Nach dem Originale des Stadtarchives.

LXII. Kurfürst Joachim giebt der Stadt Werben die Zusicherung, hinsichtlich ihres Streitess mit dem Dorfe Nitzow über die Sürre dem Rechte freien Lauf zu lassen, am 5. Mai 1546.

Wir Joachim, vonn gots gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Hayligen Romischen Reichs Ertz-Camerer vnd Churfurst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden vnd in Schlesien zu Croffen Hertzog, Burggraf zu Nurnberg vnd Furst zu Rugen, Bekennen vnd thun kunt öffentlich mit diesem Brieff vor Allermeniglich. Nachdem sich zwischen vnsern lieben getrewen Burgermeistern, Rathmannen auch der Gemein vnser Stadt Werben vnd sonnderlich den jnhabern vnd Besitzern der Suren dofelbst Eins vnd der Gemeinen Pawern zu Nitzow anders teyls der hutung auf benanter Suren vnd eins daraus erfolgten todtschlags halben jrrung vnd gebrechen erhalten vnd zugetragen, do dan in vorhor der sachen auch sonst von beyden theylen allerläy widerwertiger bericht furbracht vnd an vns gelangt. Vnd wiewol benanter Rath vnd Gemein sich wegen des angegebenen todtschlages mit vns der ober gericht halben vortragenn, Vnd wir auf beclagen der von Nitzow, als hetten sie der hutung auf der Suren one sonderlichen vorterb nicht zuentratenn vor gut vnd bequem angefehen, das jnenn vmb die gebur vnd einen jar zins ein ort an der Suren zu notturft jrer drift mocht eingereumbt werden, zu welcher handlung vnd anweylung wir dan vnlangft Commissarien vorordent. Wan aber solchs benannten Rath vnd gemein vnd sonderlich den jnhabern vnd besitzern der Suren beschwerlich furgelassen, Derwegen sie vns vilfaltig berichten, auch zum teyl schein vnd vnser Commissarien Kuntschaften furlegen lassen, Das die Sure gemainer Stadt aygenthumblich zustendig, Darauff dan die von Nitzow sich der hutung jm schein einer schlechten miethen vnd Conduction angemast vnd sich darauf in dieser vnd allen andern sachen wider die von Nitzow vnd jre herrschafft, als Ein Erwidrig Capittel zu Huelberg, zu ordentlichem Rechtem erbotten, Mit vntertheniger bitt, Sie do bey zu schutzen vnd in kein andere wege durch was mittel vnd practicken das auch himmer gescheen mocht nicht beschweren zulassen. Dieweil es dan one das neben der pillickeit vnser Furflich Ampt erfordert, vnd vns nicht anders zymen noch geburen wil, einen yden bey gleich vnd Recht zuerhalten, Als vorsprechen wir jn Crafft ditz Brieffs Das wir vns hinfur dieser auch keiner andern sachen wegen, so benantem Rath vnd der Gemein zu Werben mit denen von Nitzow jrer herrschafft vnd vorwandten furfallen mochten, zu keinen vngnaden wollen bewegen, Sonder jn allewege so fern durch vns oder vnser Commissarien die hendel in der gute nicht konnen entscheiden, vorglichen vnd vortragen werden, dem ordentlichen rechten seinen stracken vnuorhinderten gangk vnd lauf lassen vnd was altdan erkant, des sollen sich beyde teyl one alle fhar thetlichs furnemens trosten auch vnwaigerlich vorhalten Zuurkundt mit vnserm Anhangendem jngesiegele versiegelt Vnd Geben zu Coln an der Sprew, Mitwochs

nach Quafimodogenitj, Nach Crifti vnfers lieben herrn geburt Taufent Funfhundert Vnd jm Sechsvndvierzigften jare.

gez.: Joachim Kurfurst manu propria etc. subscripsi.

Nach dem Orig. im Stadtarchive.

LXIII. Des Kurfürsten Joachim Privilegium der Stadt Werben, wonach Niemand ohne das Bürgerrecht zu erwerben, städtische Grundstücke besitzen darf, am 17. Juli 1570.

Wyr Joachim, von Gots gnadenn Marggraff tzw Brandenburge des heyligen Romischen Reichs Ertz Camerer vnd Churfurst in Preussen, zw Stettin, Pommern, der Cassuben vnd wenden, auch in Schlessien zw Crossen hertzogk Burggraff zw Nurnbergk vnd furst zw Rugen, Bekennen vnd thuen Kundt öffentlich vor vnfs, vnser Erben vnd nachkommen auch sonst gegen Jdermenniglich, Nachdeme in des hochgebornen fursten here Joachims Marggraffen zw Brandenburgk, des heyligen Romischen Reichs Ertz-Cammerers vnd Churfursten vnfers gnedigen freundlichen lieben hern vnd vaters hochloblicher vnd milder gedechtenufs ordenung, die S. g. den Stetten vnfers Churfursthumbs der Marcke zw Brandenburgk des vorschienen funf vnd zwanzigsten Jarefs mitgetheilet, vnder andernn ausdrücklich vorsehen, das keinem der nicht bey Jnen in steden vnd Burger Recht sitzet, schoffet, wachet vnd andere Burgerliche pflichte thuedt; einiche liegende grunde an Eckern, wischen, holtzungen, weinbergen noch andern, wie die nhamen haben mugen, in keine wege vorstatet vorgundt noch nochgegeben werden solle, vnd ob wir jnen gleich solche vnd andere Priuilegia vnd ordenungenn Confirmirt vnd bestetiget, Solchs auch von jnen zum theil bishero gebreuchlich gehalten wordenn; So gelanget doch glaubwürdig an vnfs, das derselben ordenung in vnser Stadt werben in vielwege zuwider gehandelt, Sonderlich wan die liegende grunde an frembde durch Erbfalsrechte kommen, das sie sich vnderstanden dieselben hinaufs zubehalten oder auferhalb der Stadt zuuorkauffen vnd also der Stadt abzuwenden. Wen dan solchs hochgedachts vnfers hern vaternn ordenung vnd vnser darauf erfolgeten bestetigung zum hohesten zuwider vnd aufs solchem furnhemem entlich erfolgen wurde, das nicht alleine die Burger vorarmen vnd vnser Stadt daruber wuffte werden, Sondern auch wir vnd gemeine Landtschafft die gewonliche schoffe Zinfenn vnd andere steuren entraten mosten; als wollen wir solche vngebuer gentzlich abgethan vnd menniglichenn, so guetter durch Erbe bekommen oder sonsten kaufweise an sich gebracht oder kunftiglich ann sich pringen mochten, bei vorlust derselbenn hiemit gebotten vnd auferleget haben, das ein jeder vormuge hochgemelts vnfers gnedigenn hern vatern milder gedechtenufs aufgerichtenn ordenunge, sich in vnser Stadt werben heuflichenn setze, daselbst schoffe, wache vnd neben andern das burgerliche Recht vnd pflichte bestellenn helffe, oder die guetter den Burgern vmb ein zimbliche kauffsumma zukommen lasse: Wie wir dan euch Burgermeistern vnd Rademannen berurter vnser Stadt werben hiemit beuelen vnd auflegenn; wollet hieruber festiglich haltenn, vnd keinem, er sey auch wehr der wolle, ewer stad vnd burgerliche guetter vnd liegende grunde zugebrauchen gestattenn, ehr halte sich dan obgefatzter ordenunge gemefs. Das wollen wir vnfs also gentzlichen zugefoehen vorlassenn. Verkundtlich mit vnserm anhangenden insiegel besiegelt vnd geben zw Coln an der Sprewe, Montags nach Margarethe, Crifti vnfers lieben hern vnd einigen erlofers geburd, Taufent funfhundert vnd darnoch im siebenzigsten jare.

Nach dem Original im Stadtarchive.